
Kantonale Arbeitsverordnung (KAV)

Vom 26. September 2001 (Stand 1. Februar 2002)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG, SR [822.11](#)), Artikel 85 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG, SR [832.20](#)) und Artikel 90 Abs. 2 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Verordnung vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel und jene über die Unfallversicherung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Artikel 2 Vollzugsorgane: zuständige Direktion

¹ Die zuständige Direktion¹⁾ übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetzgebung nach Artikel 1 aus.

² Sie verfügt die zwangsweise Schliessung von Betrieben.

Artikel 3 Vollzugsorgane: zuständiges Amt

¹ Das zuständige Amt²⁾ vollzieht die Bundesgesetzgebung nach Artikel 1.

² Es ist zuständig, soweit die Bundesgesetzgebung oder diese Verordnung nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt. Insbesondere erteilt es die Bewilligungen, die nach den Vorschriften des Bundesrechts von einer kantonalen Behörde zu erteilen sind. Es führt Beratungen durch, nimmt Meldungen entgegen und trifft die notwendigen Anordnungen.

¹⁾ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

²⁾ Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

Artikel 4 Mitwirkung der Gemeinden und der Polizei

¹ Die Vollzugsorgane können die Gemeinden und die Organe der Polizei zum Vollzug dieser Verordnung beiziehen.

Artikel 5 Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden

¹ Das zuständige Amt³⁾ kann der zuständigen Gemeindebaubehörde beantragen, besondere Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Auflage in die Baubewilligung aufzunehmen.

Artikel 6 Arbeitsgesetzliche Feiertage

¹ Als kantonale arbeitsgesetzliche Feiertage, die den Sonntagen gleichgestellt sind, gelten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten.

Artikel 7 Gebühren

¹ Die Gebühren für Bewilligungen, Genehmigungen, Begutachtungen und andere Verfügungen richten sich nach der Gebührenverordnung (RB [3.2512](#)) und dem Gebührenreglement (RB [3.2521](#)).

Artikel 8 Rechtsmittel: nach Arbeitsgesetz

¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes⁴⁾ kann bei der zuständigen Direktion⁵⁾ Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Erstinstanzliche Verfügungen der zuständigen Direktion⁶⁾ können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

³ Die Beschwerdeentscheide der zuständigen Direktion⁷⁾ und des Regierungsrates unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

⁴ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB [2.2345](#)).

³⁾ Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁴⁾ Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁵⁾ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁶⁾ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁷⁾ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

Artikel 9 Rechtsmittel: nach Unfallversicherungsgesetz

¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes⁸⁾ und der zuständigen Direktion⁹⁾ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Bundesrecht.

Artikel 10 Einigungsamt

¹ Die Beilegung von Kollektivstreitigkeiten und die Auslegung von Gesamt- und Normalarbeitsverträgen richten sich nach der Verordnung über die Errichtung eines kantonalen Einigungsamtes (RB [20.1101](#)).

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Kantonale Vollziehungsverordnung vom 27. Oktober 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) wird aufgehoben.

Artikel 12 Änderung bisherigen Rechts¹⁰⁾

Artikel 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt¹¹⁾.

⁸⁾ Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁹⁾ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

¹⁰⁾ Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlass eingefügt.

¹¹⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2002 (AB vom 1. Februar 2002).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.09.2001	01.02.2002	Erlass	Erstfassung	AB 05.10.2001

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	26.09.2001	01.02.2002	Erstfassung	AB 05.10.2001